Aufgrund der §§ 5 ff, 31 StiftG und §§ 101, 4 GemO hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. März 1989 nachstehende

Satzung

der

"Sozialstiftung Forst"

beschlossen.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Sozialstiftung Forst". Sie ist eine Stiftung des Bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 5 ff des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom O4. Oktober 1977 und hat ihren Sitz in Forst.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist es, Personen, welche durch Krankheit, Todesfall, schwere Unglücksfälle oder andere Schicksalsschläge, unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zu helfen.

Stiftungszuwendungen werden nur Personen die in der Gemeinde Forst wohnhaft sind gewährt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 55 des Abs. "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Vermögen

Das Anfangsvermögen der Stiftung beläuft sich auf 32.200,-DM. Es dient mit seinen Erträgen und den sonstigen Zuwendungen ausschließlich der Erfüllung des Stiftungszweckes.
Zur Erzielung höchstmöglicher Erträge ist das Kapital
entsprechend anzulegen.

Die Organe sollen bemüht sein das Stiftungsvermögen durch Aktionen, Werbung von Spenden usw. zu vermehren. Der Vermögensbestand darf nur bei ganz außerordentlich gelagerten Fällen angegriffen werden. Leistungen nach § 2 sind ansonsten auf die Erträge des Stiftungsvermögens begrenzt.

§ 5

Organe

Die Stiftung wird von der Gemeinde verwaltet.

Ein Stiftungsbeirat, bestehend aus dem Bürgermeister, bis zu 6 Vertretern der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dem evangelischen und katholischen Pfarrer von Forst und dem Vertreter der Forster Ortsvereine entscheidet über die Verwendung der Erträge nach § 2 dieser Satzung.

Die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsbeirates erfolgt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 6

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch den Stiftungsbeirat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen. Weiterhin bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung der Gemeinde als Stifter und der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 7

Aufhebung der Stiftung

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unnötig oder unmöglich geworden so kann der Stiftungszweck geändert oder die Stiftung aufgehoben werden.

§ 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung

Das Stiftungsvermögen fällt bei Aufhebung der Stiftung an die Gemeinde Forst.

Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

7529 Forst, den 13.03.1989

Für die Geneinde Forst

(Huber) Bürgermeister